

Bekanntmachung
der Genehmigung der 1.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Saalekreis hat die am 14.12.2023 durch den Stadtrat beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg in der Fassung Oktober 2023 am 19. März 2024 mit einer Maßgabe und vier Hinweisen genehmigt (Aktenzeichen BPL00121).

In seiner Sitzung am 25. April 2024 hat der Stadtrat Landsberg die entsprechend der Maßgabe überarbeitete 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg in der Fassung vom April 2024 beschlossen (Beitrittsbeschlusses zur Maßgabe). Die vier Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Die Erteilung der Genehmigung sowie des durch den Stadtrat Landsberg gefassten Beitrittsbeschlusses zur Maßgabe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg mit realisierter Maßgabe in der Fassung vom April 2024 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht mit realisierter Maßgabe in der Fassung April 2024 sowie zusammenfassender Erklärung werden bei der Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg zu den Öffnungszeiten in den Diensträumen des Fachbereichs Wirtschaftsförderung/Kultur und Sport zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Landsberg eingesehen werden unter:

www.stadt-landsberg.de

→ **Verwaltung**

→ **öffentliche Bekanntmachungen**

→ **Bauleitplanung**

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

§ 215 - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Landsberg, den 26.04.2024


Tobias Halfpap
Bürgermeister

